

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern – Staatliches Bauamt Krumbach

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 16 von ANr. 1220_0,655 bis ANr. 1220_1,380

B 16 Ausbau Munasenke nördlich Kleinkötz BA 2

PROJIS-Nr.:

UNTERLAGEN

zum

Feststellungsentwurf

nach §§17ff. FStrG i.V.m. Art.72ff. BayVwVfG

Erläuterung zur immissionstechnischen Untersuchung

Aufgestellt:
Staatliches Bauamt Krumbach



Weirather, Ltd. Baudirektor
Krumbach, den 30.03.2020



Umweltauswirkungen

Gemäß § 41 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Auf Grundlage von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG legt die „16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV)“ vom 12.06.1990 die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche fest.

Nach § 1 Abs. 1 der 16. BlmSchV gilt die Verordnung u. a. für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Der Geltungsbereich der wesentlichen Änderung ist in § 1 Abs. 2 der 16. BlmSchV näher definiert. So ist zum einen eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird. Zum anderen ist eine Änderung wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht durch einen wesentlichen baulichen Eingriff erhöht wird, dies gilt jedoch nicht in Gewerbegebieten.

Beim Ausbau der B 16 nördlich Kleinkötz handelt es sich zunächst nicht um eine wesentliche Änderung einer Straße, da kein durchgehender Fahrstreifen hinzukommt. In einem nächsten Schritt muss geprüft werden, ob ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt. Im Bereich der Wohnbebauung (Waldsiedlung) findet durch den Ausbau auf Bestand keine Änderung statt, die als erheblicher baulicher Eingriff zu werten ist. Dies ist jedoch im anschließenden Bereich der freien Strecke durch die Verschwenkung der Fahrbahn nach Westen der Fall. Nun ist zu prüfen, ob durch diesen erheblichen baulichen Eingriff die Beurteilungspegel um 3 dB(A) erhöht werden, so dass diese Änderung als wesentlich zu betrachten ist. Der Nachweis wurde durch den Vergleich von Nullfall (Bestand) und Planfall (Ausbau) geführt.

Grundlage der Berechnung waren die Werte zur Lärmberechnung des Verkehrsgutachtens zur Verlegung der Kreisstraße GZ 5 in Kleinkötz von der Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft GmbH vom 06.06.2016. Hierbei wurden die Prognosewerte für 2030 berücksichtigt (siehe Tabelle 4 und 5; Quellen Straße).



Die Fahrbahnoberfläche wird zusätzlich mit einem lärmarmen Belag SMA LA 05/11 ausgebildet, der bei der Lärmberechnung jedoch über den zugelassenen Korrekturfaktor von -2dB(A) hinaus nicht in Ansatz gebracht wird.

Die Berechnungen mit diesen Eingangswerten sind der Unterlage 17.2 (Tabelle 1 und 2) zu entnehmen.

Bei der Gegenüberstellung der Berechnungsergebnisse kann festgestellt werden, dass durch den Ausbau keine Erhöhung der Beurteilungspegel im Rahmen von 3 dB(A) (siehe Tabelle 1) stattfindet. Auch eine Überschreitung der Schwellenwerte von 70 bzw. 60 dB(A) bzw. eine Erhöhung dieser Werte haben die Berechnungen nicht ergeben (siehe Tabelle 2). Damit ist die Änderung nicht wesentlich. Ein Anspruch auf Maßnahmen der Lärmvorsorge ist somit nicht gegeben.

Vorbehaltlich eingestellter Haushaltsmittel kann jedoch bei Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte für die betroffenen Gebäude Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern erfolgen. Für die Anwesen Siedlerstr. 1, Ringweg 1, Ringweg 3, Waldsiedlung 11 und Waldsiedlung 12 liegen sowohl im Bestand als auch im Ausbaufall Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte vor (siehe Tabelle 3). Für diese Anwesen kann Lärmschutz durch Lärmsanierung als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers gewährt werden. Für die Bemessung der Fenster werden die Lärmvorsorgegrenzwerte für die entsprechenden Nutzungsgebiete herangezogen.

Derzeit befindet sich die Ortsumfahrung von Ichenhausen und Kötz im Zuge der B 16 im Stadium der Vorentwurfsplanung für die Variante Ost. Mit der Verwirklichung dieser Massnahme kann eine entscheidende Entlastung der Waldsiedlung stattfinden, da der bisherige Hauptdurchgangsverkehr zwischen Krumbach und Günzburg dann künftig über die Umgehungsstraße geführt wird.